

Überlegungen zur gesellschaftlichen Funktion der Tafelbewegung und möglichen Anknüpfungspunkten für eine Kampagne gegen Almosen und für soziale Rechte

Diskussionspapier der AG Soziales Berlin

Mit der sozialen Frage kehrt die Barmherzigkeit zurück

Vor 15 Jahren wurde in Berlin die hierzulande erste Tafel gegründet. Die Idee kommt aus den USA, wo es schon 1963 die erste Tafel gab. Die Tafeln sammeln überschüssige Lebensmittel, die nach den gesetzlichen Bestimmungen noch verwertbar sind, und geben diese an Bedürftige ab. Die erste Berlin

Anerkennung in der Gesellschaft und einem menschenwürdigen Leben, werden damit begraben.“

Wenn man nun die Tafelbewegung betrachtet, wird darin eine wichtige ideologische Funktion deutlich: Die öffentliche Empörung, die das gleichzeitige Wachsen von Armut und Reichtum eigentlich auslösen müsste, wird in Mitleid für die Betroffenen kanalisiert. Diese wiederum schämen sich für die Tafelbesuche, die ihre Armut sozial sichtbar macht. Auf diese Weise wird jeder politische Widerstandswille im Keim erstickt. Der Staat kann – und das liegt wiederum im Interesse der Wirtschaft – die Regelsätze niedrig halten und seine soziale Verantwortung an die bürgerliche karitative Wohltätigkeit, und dabei vor allem an Frauen, abschieben: die ehrenamtlichen HelferInnen sind zu über 70% Frauen und auch die Armut ist bekanntlich überdurchschnittlich weiblich.

Die Tafeln haben damit eine ideologische Doppelfunktion: Einerseits können sich die wohlthätigen Spender aus der Wirtschaft, die die Hauptprofiteure der wachsenden sozialen Ungleichheit sind, in ihrer Wohltätigkeit sonnen und damit ihre gesellschaftliche Stellung sichern. Andererseits werden die Leistungsempfänger Empfänger großzügiger Almosen gedemütigt und damit signalisiert, dass es kein Recht auf ein gutes Leben gibt. In diesem Sinne bilden die Tafeln eine der statischen Stützen für die wachsende Schere zwischen Arm und Reich und den neuen „schlanken Staat“.

Der neue Sozialstaat betreibt zunehmend Armuts- statt Lebensstandardsicherung

Die Tafeln sind Ausdruck eines Staates, der sich aus der Verpflichtung, einen angemessenen Lebensstandard für alle zu sichern, verabschiedet hat, sagt Thomas Messe von der Hamburger Linken. Wenn man den Rückbau des Sozialstaats betrachtet, darf nicht vergessen werden, dass er einmal historisch erkämpft wurde. Auch wenn hierzulande immer wieder darauf Bezug genommen wird, dass die sozialen Sicherungssysteme auf die Bismack'schen Sozialgesetze zurückgehen, ist das nur die halbe Wahrheit. Es war die sozialistische Bewegung im 19. Jahrhundert, die angesichts des Elends, das die kapitalistische Ausbeutung über die Arbeiter gebracht hat, die Idee der sozialen Menschenrechte durchgesetzt hat. Die spezifisch deutsche Antwort darauf war das Entstehen von zwei getrennten und immer wieder konkurrierende Sozialstaatskonzepte, die die Sozialpolitik bis heute prägen: die Armenfürsorge und die Sozialversicherungen. Allerdings wurde die Idee der sozialen Menschenrechte in beiden Systemen nicht wirklich umgesetzt:

Gegenstand der Armenfürsorge war die Sozialfürsorge, die 1961 in Sozialhilfe umbenannt wurde. Die Leistungen werden kommunal verwaltet, sind durch Steuern finanziert und orientieren sich am Bedarfsprinzip. Sie sollen das „soziokulturelle Minimum“ garantieren. Der Leistungsempfang geht einher mit pädagogischer Bevormundung und bürokratischer Kontrolle. Anspruch haben all diejenigen Bedürftigen, die von den Leistungen der Sozialversicherung ausgeschlossen sind. Die Leistungen sind einheitlich und in der Regel deutlich niedriger als die der Sozialversicherung. Es besteht in der Regel kein Leistungsanspruch, wenn anderes Einkommen oder Vermögen vorhanden ist (Nachrangigkeitsprinzip). Außerdem können Sorgensprüche gegen Angehörige geltend gemacht werden. Sozialhilfe haben immer diejenigen bekommen, die am Rand der Gesellschaft stehen, wie allein erziehende Mütter, behinderte Menschen und Flüchtlinge.

Die Sozialversicherungen dagegen sind auf die Sicherung des sozialen Status Erwerbstätiger und ihrer Familien ausgerichtet. Ihre Anfänge liegen in der Arbeitsschutzgesetzgebung des 19. Jahrhunderts, die von der Arbeiterversicherungspolitik begleitet war und im 20. Jahrhundert zur gesetzlichen Sozialversicherung ausgebaut wurde. Die Leistungen werden

staatlich bzw. dezentral verwaltet, sind primär durch Beiträge (ergänzt durch Steuern) finanziert und orientieren sich am Äquivalenzprinzip. Die Geldleistungen haben keine bedarfsorientierte Mindestgrenze und reproduzieren die Lohnunterschiede. Abhängige Familienangehörige werden durch sozialen Ausgleich einbezogen und die Privatheit wird geschützt. Beispiele sind das Arbeitslosengeld I, die Erwerbsunfähigkeits- und Altersrente.

Während die Armenfürsorge mit der ideologischen Überzeugung verbunden ist, sie sei Ausdruck freiwilliger politischer Solidarität der Bürger und dürfe damit auch beliebig beschränkt und an Bedingungen geknüpft werden, ist dies bei den Sozialversicherungsleistungen nicht der Fall. Letztere ist mit der Überzeugung geknüpft, es handele sich um Rechte, die sich Erwerbstätige mit ihrer Arbeitsleistung erworben haben. Diese sozialpolitische Strategie des „Teile und Herrsche“ hat die Armut, die es in der BRD – wenn auch in geringerem Maß – immer gab, lange unsichtbar gemacht. Unter den Bedingungen einer neoliberalen globalisierten Wirtschaft aber ist diese Strategie von Milderung und Stabilisierung sozialer Ungleichheiten zu kostspielig geworden. Die Zusammenlegung der bisherigen Arbeitslosenhilfe, die in der Tradition der Sozialversicherungspolitik stand, und der bisherigen Sozialhilfe, deren Ursprung in der Armenfürsorge liegt, mit Hartz-IV war die Antwort. Damit aber wurde die strikte Trennung zwischen Armuts- und Lebensstandardsicherung und damit eine wesentlicher politischer Stabilisierungsfaktor aufgegeben. Die Armut ist jetzt unübersehbar geworden. Sie kann auch diejenigen treffen, die heute noch eine gute Arbeit haben, und die sich bisher vor Armut sicher fühlen konnte. Damit aber brauchte der neue Sozialstaat, der sich zunehmend auf Armutssicherung beschränkt, eine neue Legitimationsideologie: und genau dafür stehen die Tafeln!

Soziale Menschenrechte statt Almosen!

Als Ausweg aus der politischen Zwickmühle, in der die Linke angesichts des globalisierten Neoliberalismus, der vermeintlich keine Alternativen zur Armutspolitik lässt, sitzt, gilt derzeit vielen das Konzept der globalen sozialen Rechte. Globale soziale Rechte bieten sich als politisch-moralischen Bezugspunkt im Rahmen einer Kampagne gegen die „Vertafelung der Gesellschaft“ geradezu an. Dabei sollten allerdings einige Punkte bedacht werden:

1. Im Unterschied zu anderen europäischen Ländern, sind in der BRD die sozialen Menschenrechte, die im UN-Sozialpakt von 1966 festgeschrieben wurden, nie konsequent durchgesetzt worden. In expliziter Abgrenzung zur sozialistischen DDR waren in das Grundgesetz zwar das Sozialstaatsprinzip, nicht aber explizite soziale Grundrechte aufgenommen worden. Die Prinzipien der bundesdeutschen Sozialpolitik waren erstens, die freiwillige politische Solidarität der Bürger, die schon in der erste Hälfte des 20. Jahrhunderts der Stichwortgeber des Marktfundamentalismus Friedrich Hayek als Grundlage des Sozialstaats propagiert hatte, zweitens das kirchliche Subsidiaritätsprinzip, nachdem der Staat nur einspringen soll, wenn Eigenverantwortung und Familie versagen, und drittens das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit, das große Teilen der erwerbstätigen Bevölkerung am „Wirtschaftswunder“ partizipieren ließ und damit politische Stabilität in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft versprach. Mit bedingungslosen sozialen Menschenrechten hat beides wenig zu tun.

2. Der Geltungsanspruch der so genannten zweiten Generation der Menschenrechte – der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte – ist international nach wie vor umstritten. Historisch geht der Streit auf die Blockkonfrontation im kalten Krieg zurück. Während die sozialistischen Staaten immer für sich in Anspruch nahmen, im Unterschied zu den kapitalistischen Staaten die sozialen Menschenrechte zu garantieren, waren es auf kapitalistischer Seite die Freiheitsrechte, von denen behauptet wurde, dass sie in den

sozialistischen Ländern mit den Füßen getreten werden würden. Wichtiger aber sind die inhaltlichen Einwände gegen die sozialen Menschenrechte, die von liberaler Seite regelmäßig vorgebracht werden. Sie lauten, die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte seien unbestimmt und daher nicht justiziabel und sie würden mit den Freiheitsrechten in Konflikt geraten.

Die philosophische Begründung der Menschenrechte bezieht sich auf die wechselseitige Sicherung von Freiheit als wesentliche Voraussetzung von Menschen überhaupt irgendwelche Ziele verfolgen zu können. Die Liberalen Menschenrechtstheoretiker (oder besser Bürgerrechtstheoretiker) gehen dabei traditionell von der Perspektive besitzender, freier, unabhängiger, selbstgenügsamer Personen aus. Für diese Personen sind Freiheitsrechte als Nichtinterventionsrechte und politische Rechte, die gegenüber dem Staat gelten gemacht werden können, ausreichend. Wesentliche Grundlage der Menschenrechtsidee ist aber die universelle Geltung der Menschenrechte und der Anspruch auf gleiche Achtung der Rechte aller Menschen. Damit aber können die Menschenrechte nicht auf die Rechte von besitzenden, freien, unabhängigen, selbstgenügsamen Bürgern begrenzt werden. So ist die Ausweitung auf immer mehr gesellschaftliche Gruppen Teil der historischen Entwicklung des Menschenrechtssystems. Der Idee der Menschenrechte entsprechend müssen auch Menschen mit besonderen Bedürfnissen wie Kinder, kranke, alte und behinderte sowie nichtbesitzende und erwerbslose Menschen einbezogen werden. Aus ihrer Perspektive aber wird deutlich, dass die wechselseitige Sicherung von Freiheit ein Verständnis der Menschenrechte voraussetzt, das den Schutz der inneren und äußeren Bedingungen, die Freiheit erst ermöglichen, umfassen muss.

Das bedeutet, dass eine Kampagne gegen die „Vertafelung“ mit einem Menschenrechtskonzept arbeiten muss, das Gleichheit (universelle Achtung und gleiche Rechte) und Differenz (individuelle Bedürftigkeit und Lebenssituation) konsequent zusammen denkt.

3. Es könnte passieren, dass eine Tafelkampagne als gegen eine emanzipatorische Selbstorganisation (dafür stehen z.B. Tauschringe, Volksküchen, ...) gerichtet verstanden wird. Das wesentliche Ziel der „Vertafelungskampagne“ sollte daher die Entlarvung der Wohltätigkeits-Ideologie sein, die durch die Tafelbewegung verkörpert wird und eine emanzipatorische linke Politik sozialer Gerechtigkeit behindert. Aus diesem Grund ist es wichtig, den emanzipatorischen Charakter eines Konzepts globaler sozialer Rechte zu betonen. Auch das ist nicht ganz einfach, weil die Menschen- und Grundrechte häufig eher als Bollwerk gegen gesellschaftliche Veränderungen denn als visionäre Zielbestimmung politischen Handelns gelten. Gegenbeispiele sind der Kampf um Frauenrechte und in jüngster Zeit die Durchsetzung von Behindertenrechten. Bei der Ausweitung der Menschenrechtsidee ging es immer um emanzipatorische Ziele. Auch mit der „Vertafelungskampagne“ sollte es nicht nur um Abwehrkämpfe gegen weiteren Sozialabbau, sondern um soziale Kämpfe um in die Zukunft gerichteter politischer Handlungsspielräume gehen. Deshalb muss deutlich werden, dass es bei den sozialen Rechten um etwas Neues, um Ermächtigung (Empowerment), geht und nicht um romantische Trauer um die verblichene „sozialen Marktwirtschaft“ und die alte Arbeitslosenhilfe. In diesem Sinne würde der Slogan „Soziale Menschenrechte statt Almosen“ Sinn machen!

überarbeitete Version, 12. September 2008, AG Soziales Berlin